

Bereich: SG Schulen

Aktenzeichen:

Datum: 05.08.2025

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bildung und Kultur	19.08.2025				
Kreisausschuss	10.09.2025				
Kreistag	24.09.2025				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Fortschreibung SEPL Außenstelle Lindenschule

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen für den Zeitraum der Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 22 des SchulG LSA i. V. m. der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPL-VO 2022) ist der Landkreis gehalten, planerische Grundlagen für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen.

Im Schulentwicklungsplan des Landkreises Jerichower Land ist die FöS Gb Burg für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 sowie auch in der Langfristprognose bis zum Schuljahr 2031/2032 bestandsfähig ausgewiesen und erfüllt die Vorgaben gemäß § 15 Abs. 6 der SEPL-VO 2022. Darüber hinaus wird die festgelegte Mindestschülerzahl von 28 Schülerinnen und Schülern konstant überschritten.

In Folge fehlender räumlicher Kapazitäten kann eine Aufnahme bzw. eine Klassenteilung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Standort der FöS Gb Burg aktuell und für die Zukunft nicht ermöglicht werden.

Aufgrund dieser Umstände hat der Landkreis als Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung seinen Handlungsbedarf erkannt und mit dem Beschluss des Kreistages am 13.10.2021 (Vorlage 01/207/21/1) eine Grundsatzentscheidung zur Standortentwicklung der „Lindenschule“ Burg herbeigeführt.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus in Genthin (voraussichtlich im Jahr 2027) ist es jedoch dringend erforderlich, auskömmliche Beschulungskapazitäten und ordnungsgemäße Beschulungsbedingungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu schaffen.

Das kreiseigene Gebäude in 39307 Genthin, Große Schulstraße 7, in welchem bislang verschiedenste Kursangebote der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule durchgeführt werden, ist durch auskömmliche Räume etc. als Außenstelle geeignet.

Es wurden vier Klassenräume mit Beginn des Schuljahres ertüchtigt. Ebenso werden ein Werkraum und ein Gymnastikraum für Bewegungs- und therapeutische Lerninhalte zur Verfügung stehen. Somit können im Schuljahr 2025/2026 ca. 29 Schülerinnen und Schüler in der Außenstelle der FöS Gb Genthin beschult werden.

Kurse der Kreisvolkshochschule sowie der Unterricht der Kreismusikschule werden in Abstimmung mit den Schulleitungen in den Räumlichkeiten im naheliegenden Bismarck-Gymnasium durchgeführt.

Mit der Einrichtung der Außenstelle entstehen dem Landkreis keine Mietkosten, da es sich um eine kreiseigene Liegenschaft handelt.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden grundsätzlich im freigestellten Schülerverkehr (Kleinbusse, Taxen) vom Wohnort zur Schule befördert, eine Nutzung des ÖPNV ist aufgrund der vorliegenden Behinderungen grundsätzlich unmöglich. Mit dieser Art der Beförderung ist eine Schulwegsicherheit in jedem Fall gegeben.

Die Vorbereitung der Tourenplanung wurde rechtzeitig durch die kreiseigene Nahverkehrsgesellschaft der NJL mbH begonnen und unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Durch Organisation der Schulleitung und in Abstimmung mit dem Referat Förderschulen des Landesschulamtes erfolgt die Beschulung von Schülerinnen und Schüler aus dem räumlichen Gebiet „Genthin und Umgebung“, was deren Anfahrtswege minimiert und Kostenersparnis bei den Schülerbeförderungskosten bedeutet.

Als Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung war somit gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 SEPL-VO 2022 der Antrag auf Einrichtung einer Außenstelle bis zum Schuljahr 2027/2028, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung des Neubaus, zu stellen.

Das Landesverwaltungsamt hat die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 98 Abs. 2 Abs. 1 KVG LSA bestätigt.

Von der Schulbehörde erging mit Schreiben vom 09.04.2025 die Genehmigung der Einrichtung der Außenstelle befristet vom 01.08.2025 bis 31.07.2027. Eine Verlängerung der Nutzung der Außenstelle über den 31.07.2025 hinaus, ist frühzeitig und begründet bei der Schulbehörde zu beantragen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen der FöS Gb „Lindenschule“ Burg gibt in der Anlage die Vorschau des Aufwuchses an Schülerinnen und Schüler im Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2032/2033 insgesamt.

Eine Fortschreibung der Schülerzahlen für die Standorte der FöS Gb erfolgt mit der Schulanfangsstatistik des Schuljahres 2025/2026 in Zielrichtung der mittelfristigen Gesamtplanung der Schulentwicklung für die Schuljahre 2026/2027 bis 2031/2032.

Anlagen: 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans Förderschule Gb Burg

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)